



PD/P.....

Erläuterungen zur Verordnung über den Kulturgüterschutz (KGV) vom [Datum] (Abkürzung, SG Ziffer) Stand: [Datum]

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 21. September 2022 das Gesetz über den Zivilschutz und Kulturgüterschutz (ZKG) beschlossen.

Um die Zuständigkeiten und Kompetenzen betreffend den Kulturgüterschutz in den neuen Rechtsgrundlagen klar zu strukturieren und fachspezifische Aufgaben im Kulturgüterschutz von anderen Bereichen des Zivilschutzes abzugrenzen, wurde jeweils eine Verordnung über den Zivilschutz (VZS) und eine Verordnung über den Kulturgüterschutz (KGV) erstellt. Da Gebühren im Bereich des Kulturgüterschutzes nur für Dienstleistungen des Zivilschutzes erhoben werden, konnten die entsprechenden Bestimmungen in einer gemeinsamen Gebührenverordnung geregelt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Systematik

Die Verordnung über den Kulturgüterschutz ist in sechs Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt bezeichnet den allgemeinen Gegenstand und präzisiert die Begriffe. Der zweite Abschnitt regelt die Aufgaben des Regierungsrates sowie Organisation und Aufgaben der Fachstelle Kulturgüterschutz und der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation. Nachfolgend werden die kantonalen Zuständigkeiten bezüglich Antragsstellung auf Aufnahme eines Kulturgutes in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes (Abschnitt 3.), das Kulturgüterschutzinventar des Kantons und das Eintragungsverfahren (Abschnitt 4.) sowie Inhalt und Verfahren bezüglich Schutzmassnahmen (Abschnitt 5.) geregelt. Abschnitt 6. enthält Bestimmungen zu Kulturgüterschutzräumen.

2.2 1. Allgemein

2.2.1 Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1 KGV)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt den Schutz der Kulturgüter auf dem Gebiet des Kantons.

Die KGV regelt den Kulturgüterschutz auf dem gesamten Kantonsgebiet, also auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen. Aufgrund der geringen Grösse des Gebiets des Kantons Basel-Stadt wird darauf verzichtet, den Gemeinden Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgüterschutzes zu übertragen. Wie alle Eigentümerinnen oder Eigentümer tragen die Gemeinden im Bereich des Kulturgüterschutzes die Verantwortung für die Kulturgüter in ihrem Eigentum.

2.2.2 Begriffe (§ 2 KGV)

§ 2 Begriffe

¹ Es werden die Begriffe gemäss Art. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen (Kulturgüterschutzgesetz, KGSG) vom 20. Juni 2014 verwendet.

Die KGV übernimmt die folgenden, im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG, SR 520.3) vom 20. Juni 2014 definierten Begriffsdefinitionen bezüglich Kulturgut und Kulturgüterschutzräume:

Kulturgüter: Güter, Gebäude und Orte nach Artikel 1 des Haager Protokolls vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.32):

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) *bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z.B. Bau , Kunst oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;*

b) *Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;*

c) *Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.*

Kulturgüterschutzräume: geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven von nationaler Bedeutung.

2.3 2. Organisation und Aufgaben

2.3.1 Regierungsrat (§ 3 KGV)

§ 3 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Kulturgüterschutzstrategie des Kantons.

² Die Strategie beinhaltet namentlich:

- a) die generellen Schutzziele für die Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe, in Notlagen sowie bei Schadensereignissen;
- b) die Koordination des Kulturgüterschutzes mit anderen Kantonen, dem Bund und dem grenznahen Ausland;
- c) die Rahmenbedingungen für Einsätze des Zivilschutzes sowie des Fachpersonals.

§ 3 Abs. 1 weist dem Regierungsrat die Aufgabe zu, eine kantonale Strategie für den Schutz der Kulturgüter zu beschliessen. Abs. 2 führt den Inhalt der Strategie aus:

Über die Strategie werden die generellen Schutzziele für die Kulturgüter auf dem Kantonsgebiet definiert (Abs. 2 lit. a). Schutzziele bezeichnen die für ein Kulturgut relevanten Risiken und die Schutzmassnahmen, welche zur Risikominderung ergriffen werden sollen. Sie sind die Grundlage eines effektiven Risikomanagements. Ihre Festlegung erfolgt auf einer politisch-gesellschaftlichen Ebene und folgt einem Kosten-Wirksamkeits-Prinzip. Da der Regierungsrat den Kulturgüterschutz auf Kantonsgebiet auf einer übergeordneten strategischen Ebene zu berücksichtigen hat, werden zur Abgrenzung von Schutzziele für einzelne Kulturgüter die durch den Regierungsrat im Rahmen der Strategie beschlossenen Schutzziele als «generelle Schutzziele» bezeichnet.

Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern müssen mit anderen Kantonen oder dem Bund abgestimmt werden (Abs. 2 lit. b). Dies ist erforderlich, weil sich Ereignisse und dadurch entstehende Gefahren für Kulturgüter nicht auf politische Gebiete beschränken und der Kanton Basel-Stadt im Übrigen auch bewegliche Kulturgüter ausserhalb der Kantons Grenzen aufbewahrt. Aufgrund der Lage des Kantons Basel-Stadt im Dreiländereck sind die grenznahen Regionen, in denen andere nationale Bestimmungen gelten, zu berücksichtigen.

Zur Erreichung der Schutzziele legt die Strategie auch Rahmenbedingungen für Einsätze des Zivilschutzes und von weiteren Fachpersonen fest (Abs. 2 lit. c). Die Rahmenbedingungen definieren die anzustrebende Qualität und Quantität der finanziellen, technischen und personellen Mittel für den Kulturgüterschutz im Kanton Basel-Stadt.

2.3.2 Fachstelle Kulturgüterschutz (§ 4 KGV)

§ 4 Fachstelle Kulturgüterschutz

¹ Das Präsidialdepartement führt eine Fachstelle Kulturgüterschutz.

² Die Fachstelle ist die für den Schutz der Kulturgüter zuständige Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Sie führt das kantonale Inventar der Kulturgüter und bereitet die Eintragung von Kulturgütern vor.

b) Sie ist die Kontroll- und Meldestelle gemäss § 17 Abs. 4 und § 19 ZKG.

c) Sie ist die Geschäftsstelle der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation.

d) Sie sorgt für die fachliche Ausbildung der Mitglieder der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation und des für den Kulturgüterschutz zuständigen Personals des Zivilschutzes sowie des Personals kultureller Institutionen.

e) Sie stellt bei den zuständigen Stellen des Bundes Antrag auf Aufnahme der im kantonalen Inventar erfassten Kulturgüter in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes gemäss Art. 2 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014, oder auf Abänderung eines bestehenden Eintrags.

³ Die Fachstelle für Kulturgüterschutz arbeitet mit weiteren kantonalen, nationalen und internationalen Stellen, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturgütern sowie externen Fachpersonen zusammen.

§ 4 Abs. 1 und 2 bezeichnet die Fachstelle Kulturgüterschutz im Präsidialdepartement als die für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle gemäss Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen und § 14 Abs. 1 ZKG. Sie sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes der Kulturgüter auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, soweit die Aufgaben keiner anderen Instanz übertragen sind. Sie erfüllt insbesondere folgenden Aufgaben:

Lit. a): Sie ist zuständig für die Erfassung von Kulturgütern von lokaler Bedeutung und die Führung des neuen kantonalen Inventars der Kulturgüter von lokaler Bedeutung (Kategorie C) gemäss Art. 2 Abs. 2 Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen (KGSV, SR 520.31) vom 29. Oktober 2014. Bis anhin wurden auf Kantonsgebiet keine

Objekte von lokaler Bedeutung erfasst. Die Fachstelle ist zuständig für die Vorbereitung der Eintragung von Kulturgütern in das kantonale Inventar. Sie sorgt insbesondere dafür, dass für eingetragene Kulturgüter adäquate Schutzmassnahmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern vereinbart oder als Verfügungsaufgaben berücksichtigt werden (§§ 10–12).

Lit. b): Sie ist die gemäss § 17 Abs. 4 ZKG zuständige Stelle, um inventarisierte Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren. Entsprechend ist die Fachstelle auch die Meldestelle für Gefahren, Verlust, Schädigung oder Standortwechsel von Kulturgütern gemäss § 19 ZKG.

Lit. c): Als Geschäftsstelle der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation ist die Fachstelle Kulturgüterschutz zuständig für die organisatorische und administrative Betreuung der Mitglieder. Sie sorgt für die Erfüllung der an sie übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation und insbesondere für eine koordinierte Kommunikation zwischen den verschiedenen Bedarfsgruppen.

Lit. d): Die Fachstelle Kulturgüterschutz sorgt nach Vorgabe der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation für die fachliche Ausbildung des für den Kulturgüterschutz zuständigen Personals im Zivilschutz und in kulturellen Institutionen gemäss Art. 5 Abs. 5 resp. Art. 5 Abs. 7 KGSG. Die Schwerpunkte der Ausbildung richten sich nach den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 4 KGSV und den übergeordneten Schutzziele für die Kulturgüter im Kanton Basel-Stadt gemäss § 3 Abs. 2 lit. a).

Lit. e): Die Fachstelle Kulturgüterschutz sorgt für den Informationsaustausch mit den für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen beim Bund und stellt sicher, dass die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung aufgenommenen Objekte auf den kantonalen Geoinformationssystemen abgebildet werden. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Bund, weiteren Dienst- und Fachstellen im Kanton sowie mit den Eigentümerinnen und Eigentümern die Aufnahme oder Abänderung der bezeichneten Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte) im Bundesinventar gemäss Art. 2 Abs. 1 KGSV vor und stellt beim Bund die entsprechenden Anträge.

Um ihre koordinierende Funktion wahrnehmen zu können, arbeitet die Fachstelle Kulturgüterschutz eng mit weiteren kantonalen, nationalen und internationalen Stellen, insbesondere den Bereichen Rettung und Kantonspolizei im Justiz- und Sicherheitsdepartement, der kantonalen Denkmalpflege im Bau- und Verkehrsdepartement, den Dienststellen der Abteilung Kultur sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturgütern und externen Fachpersonen zusammen (Abs. 3).

2.3.3 Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation (§ 5 KGV)

§ 5 Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation

¹ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation. Sie ist das Stabs- und Führungsorgan und organisiert sich selbst.

² Sie besteht aus Mitgliedern, deren Fachkompetenzen für die Umsetzung der Kulturgüterschutzstrategie erforderlich sind, mindestens jedoch aus einer Vertreterin oder einem Vertreter:

- a) der Kantonalen Krisenorganisation;
- b) der Abteilung Kultur und deren Dienststellen;
- c) der kantonalen Denkmalpflege;
- d) des Zivilschutzes;
- e) der Universitätsbibliothek.

³ Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie verantwortet fachlich die Vorbereitung der Kulturgüterschutz-Einsätze des Zivilschutzes und formuliert insbesondere Vorgaben bezüglich der fachlichen Ausbildung des Personals des Zivilschutzes und des Personals kultureller Institutionen.
- b) Sie formuliert Mindestanforderungen und Standards bezüglich Schutzmassnahmen gemäss § 10.

- c) Sie beantragt den Kulturgüterschutz-Einsatz des Zivilschutzes und die zu treffenden Massnahmen.
- d) Sie berät im Einsatz Behörden sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen.

⁴ Die für Aufgebote von Ereignisdiensten verantwortlichen Stellen sind befugt die Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation anzubieten.

Im Falle eines Schadenereignisses oder wenn akute und erhebliche Gefahren für Kulturgüter bestehen, bedarf es eines koordinierten Vorgehens der Ereignisdienste (d. h. Gesamtheit der öffentlichen oder von der Öffentlichkeit beauftragten Dienste zur Ereignisbewältigung), der Eigentümervertretungen und weiteren fachkompetenten Stellen und Personen. Zu diesem Zweck wird im Kanton Basel-Stadt mit der Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation (KGS-Einsatzorganisation) ein fachliches Stabs- und Führungsorgan für die Vorbereitung und die Beantragung von Kulturgüterschutz-Einsätzen des Zivilschutzes eingeführt. Unter dem Begriff «fachlich» ist dabei der objekt-spezifische Umgang mit den Kulturgütern sowie Massnahmen zur Bewahrung, Sicherung und Stabilisierung der Kulturgüter gemeint. Da die fachlichen Kompetenzen in diesem Bereich besonders in den Dienststellen der Abteilung Kultur vorhanden sind und die Fachstelle Kulturgüterschutz als Geschäftsstelle fungiert, ist die KGS-Einsatzorganisation organisatorisch dem Präsidialdepartement unterstellt.

Die Mitglieder der KGS-Einsatzorganisation werden vom Regierungsrat ernannt und organisieren sich im Übrigen selbst (Abs. 1). Bei den Mitgliedern der KGS-Einsatzorganisation handelt es sich gemäss Abs. 2 in erster Linie um Personal der öffentlichen Verwaltung. Deren Tätigkeiten und Entschädigungen sind im Rahmen des kantonalen Personalrechts geregelt.

Damit die KGS-Einsatzorganisation über die nötigen fachlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Kulturgüterschutzstrategie des Regierungsrates verfügt, legt Abs. 2 fest, dass sie aus Vertretungen von Institutionen aus dem Bereich der Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes zusammengestellt ist. Die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements mit ihren Dienststellen bestehend aus der Archäologischen Bodenforschung, dem Staatsarchiv Basel-Stadt, den fünf staatlichen Museen sowie mit der Sammlung des Kunstkredits bündelt Kompetenzen im Umgang mit Sammlungen von beweglichen Kulturgütern sowie archäologischen Fundstellen von nationaler und regionaler Bedeutung. Die Universitätsbibliothek Basel ergänzt die Kompetenzen der KGS-Einsatzorganisation im Bereich der Bibliotheken. Unter weiterer Beteiligung einer Vertretung der kantonalen Denkmalpflege deckt die KGS-Einsatzorganisation alle vom im Kanton Basel-Stadt vorhandenen Objekttypen (Archäologie, Sammlungen und Denkmäler) ab. Die Vertretung der Kantonalen Krisenorganisation durch den Dienstchef oder die Dienstchefin Kulturgüterschutz und eine Vertretung des Zivilschutzes stellen die Verbindung zu den Ereignisdiensten sicher. Bei den namentlich aufgeführten Vertretungen handelt es sich explizit nur um ein Minimum, die Besetzung kann je nach Bedarf erweitert werden. Insbesondere sollen auch private Eigentümerschaften von Kulturgütern oder private Institutionen in der Einsatzorganisation vertreten sein können. Für eine Vertretung von kantonsexternen Personen sind die entsprechenden Regelungen betreffend Pflichten und Vergütungen zu treffen.

Abs. 3 umschreibt die Aufgaben Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation als Stabs- und Führungsorgan. Sie ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Kulturgüterschutz-Einsätze des Zivilschutzes. Sie formuliert die Vorgaben zur Ausbildung des Personals des Zivilschutzes und des Personals kultureller Institutionen durch die Fachstelle Kulturgüterschutz (Abs. 3 lit. a). Sie sorgt im Rahmen der Einsatz-Vorbereitung für die Verfügbarkeit der für die Umsetzung von Schutzmassnahmen relevanten Informationen bei den Einsatzkräften. Sie übernimmt hierbei die vorbereitenden Aufgaben im Bereich der Koordination von Einsätzen für den Schutz der Kulturgüter. Im Rahmen ihrer Kompetenzen sorgt sie dafür, dass relevante Informationen für die Vorbereitung oder Umsetzung von Schutzmassnahmen vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere die Verzeichnisse der

beweglichen Kulturgüter gemäss § 16 ZKG, die Auskunft über die Art, Bestand und Volumen der besonders bedeutenden Objekte in den Sammlungen geben.

Weiter formuliert sie die Mindestanforderungen und Standards bezüglich der Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter (z. B. bezüglich Planung von Notfallmassnahmen), welche gemäss §§ 10 ff. mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines inventarisierten Kulturgutes vereinbart oder per Verfügung angeordnet werden können. Beim Erlass dieser Vorgaben richtet sich die Kulturgüterschutz-Einsatzorganisation nach der kantonalen Kulturgüterschutzstrategie (§ 3) und den Vorgaben des Bundes (Abs. 3 lit. b).

Die KGS-Einsatzorganisation erhält die Kompetenz, bei der zuständigen Stelle des Zivilschutzes die Bereitstellung von Mitteln des Zivilschutzes gemäss § 17 Abs. 3 ZKG zu beantragen (Abs. 3 lit. c). Die Entscheidkompetenz über den Einsatz der Mittel liegt bei der für Einsätze des Zivilschutzes zuständigen Stelle. Diese trifft ihren Entscheid in Abhängigkeit vom Ereignis und der daraus hervorgehenden Lagebeurteilung.

Wird die KGS-Einsatzorganisation zu einem Einsatz aufgeboden so kann sie Behörden (insbesondere Ereignisdienste, Zivilschutz) sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen beratend unterstützen (Abs. 3 lit. d).

Bei Ereignissen, die eine Gefahr für Kulturgüter darstellen, sorgt die KGS-Einsatzorganisation für die Bereitstellung der für die Minderung und Verhinderung von Schäden nötigen Fachkompetenzen. Sie kann Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen beraten und unterstützen. Entsprechend muss sie im Falle eines Ereignisses von den Ereignisdiensten, die nicht über ausreichende fachliche Kompetenzen im Bereich des Kulturgüterschutzes verfügen, aufgeboden werden können (Abs. 4).

2.4 3. Kulturgüterschutzinventar des Bundes

2.5 Kulturgüterschutzinventar des Bundes (§ 6 KGV)

§ 6 Kulturgüterschutzinventar des Bundes

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Fachstelle Kulturgüterschutz darüber, welche Objekte der zuständigen Stelle des Bundes zur Aufnahme in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes gemäss Art. 2 Abs. 1 KGSV als A- oder B-Objekte empfohlen werden.

² Die Fachstelle Kulturgüterschutz informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer.

Das Kulturgüterschutzinventar des Bundes wird gemäss Art. 2 Abs. 1 KGSV vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) erstellt und nachgeführt. Die Kantone können dem Bund beantragen, dass Kulturgüter auf ihrem Gebiet in das Bundesinventar aufgenommen werden. § 6 regelt das diesbezügliche Verfahren und die Zuständigkeiten im Kanton.

2.6 4. Kulturgüterschutzinventar des Kantons

2.7 Kulturgüterschutzinventar des Kantons (§ 7 KGV)

§ 7 Kulturgüterschutzinventar des Kantons

¹ Im Kulturgüterschutzinventar des Kantons werden Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte) aufgeführt.

² Im Inventar werden zu den Kulturgütern zusätzlich folgende Informationen geführt:

a) die Geodaten (räumliche Lokalisation und Zusatzinformationen);

b) Antrag an den Bund auf Aufnahme in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes als A- und B-Objekt.

³ Die Geodaten gemäss Abs. 2 lit. a werden als Geobasisdaten gemäss Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012 publiziert.

Für die Festlegung von Schutzprioritäten in der Schweiz hat der Bundesrat die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien A, B und C geregelt (Art. 3 Abs. 5 KGSG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 KGSV). A-Objekte sind Kulturgüter von nationaler Bedeutung, B-Objekte sind Kulturgüter von regionaler Bedeutung und C-Objekte sind Kulturgüter von lokaler Bedeutung. Ein Kulturgut kann jeweils nur einer der drei Kategorien angehören. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 2 Abs. 1 KGSV). Die Bezeichnung sowie die Inventarisierung von Kulturgütern von lokaler Bedeutung (C-Objekte) ist von den Kantonen zu regeln (Art. 2 Abs. 2 KGSV).

§ 7 KGV schafft in Verbindung mit § 15 Abs. 2 ZKG die Grundlage für das Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung im Kanton Basel-Stadt. Mit dem kantonalen Inventar wird eine einheitliche Bezeichnung und damit eine verbundene Verwaltung für die Kulturgüterschutzobjekte auf dem Gebiet des Kanton Basel-Stadt ermöglicht.

Gemäss Abs. 1 werden im Inventar Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte) auf Kantonsgebiet geführt. Der Inventareintrag kann Text- und Bilddokumentationen zur Identifikation des Objekts beinhalten.

Abs. 2 hält fest, dass das Inventar nicht nur die namentliche Bezeichnung eines Kulturgutes enthält, sondern auch zusätzliche Informationen: Im kantonalen Inventar sind zu jedem verzeichneten Kulturgut auch die Geodaten (räumliche Lokalisation und Zusatzinformationen) enthalten (lit. a). Informationen zu laufenden Verfahren bezüglich einer Aufnahme in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes werden ebenfalls verzeichnet (lit. b).

Geodaten sind gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) vom 5. Oktober 2007 raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse. Für den Kulturgüterschutz bestehen die vom Bund definierten minimalen Geodatenmodelle «Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung» (GeoIV Identifikator 65) und minimalen Geodatenmodell «Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung» (GeoIV Identifikator 188). Sie umfassen Angaben zum Standort zwecks Lokalisierung eines Objekts. Der Bund publiziert bereits jetzt die Geobasisdaten zu den Kulturgütern von nationaler Bedeutung über die Geoinformationsdienste. Objekte von regionaler Bedeutung werden derzeit beim Bund nur als tabellarische Listen geführt.

Durch die Publikation der Geobasisdaten sollen Kulturgüter aller Kategorien auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt auf einer elektronischen und öffentlich zugänglichen Plattform abgebildet werden.

2.7.1 Eintragung (§ 8 KGV)

§ 8 Eintragung

¹ Die Eintragung eines Kulturguts in das Kulturgüterschutzinventar des Kantons erfolgt gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Kulturguts.

² Im Vertrag sind namentlich die Schutzziele für die Kulturgüter und die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen umschrieben.

³ Die Fachstelle Kulturgüterschutz führt die Vertragsverhandlungen unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege und der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt. Sie schliesst den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat ab.

§ 8 regelt das Verfahren für eine Aufnahme eines Kulturguts ins kantonale Inventar als Objekt von lokaler Bedeutung. Die Eintragung von Kulturgütern setzt nicht nur die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers voraus, sondern auch deren Bereitschaft entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Diese werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags festgehalten.

Abs. 2 definiert die Inhalte des Vertrags insofern, dass dieser neben einer Risikoanalyse zur Ermittlung der Schutzziele auch Vorgaben für die Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen beinhaltet. Dies erlaubt die ressourcengerechte Verteilung der Aufgaben und eine effektive Planung, insofern vertraglich festgehalten wird, welche Schutzmassnahmen von Seiten der Eigentümerschaft getroffen werden und unter welchen Bedingungen der Kanton personelle oder technische Mittel zum Schutz des jeweiligen Kulturgutes zur Verfügung stellt (siehe § 17 Abs. 3 ZKG).

Abs. 3 stellt sicher, dass sich die Schutzanforderungen seitens des Kulturgüterschutzes den bereits jetzt bestehenden gesetzlichen Schutzanforderungen seitens der Denkmalpflege und der Archäologie gemäss kantonalem Gesetz über den Denkmalschutz (SG 497.100) vom 20. März 1980 entsprechen. Letztlich entscheidet der Regierungsrat mittels Genehmigung des Vertrages über die Aufnahme von Kulturgütern in das kantonale Inventar.

2.7.2 Aufhebung oder Abänderung der Eintragung (§ 9 KGV)

§ 9 Aufhebung oder Abänderung der Eintragung

¹ Eine Eintragung im Kulturgüterschutzinventar des Kantons wird auf Antrag oder von Amtes wegen aufgehoben oder abgeändert, wenn die Gründe, die zur Eintragung in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich verändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.

² Die Aufhebung oder Abänderung kann von der Fachstelle Kulturgüterschutz von Amtes wegen eingeleitet oder von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei der Fachstelle Kulturgüterschutz beantragt werden.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Aufhebung oder Abänderung.

Im Inventar sollen Kulturgüter nur solange eingetragen sein, als die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für den Eintrag Bestand haben. Ein Eintrag soll z. B. dann aufgehoben werden, wenn der Schutzbedarf aufgrund nicht mehr feststellbarer Bedeutung, eines Standortwechsels aus dem Kanton, des Untergangs des Kulturgutes oder aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht mehr gegeben ist. Das Verfahren betreffend Aufhebung oder Abänderung kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Eigentümerschaft eingeleitet werden. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

2.8 5. Schutzmassnahmen

2.8.1 Inhalt von Schutzmassnahmen (§ 10 KGV)

§ 10 Inhalt von Schutzmassnahmen

¹ Inhalt und Umfang von Schutzmassnahmen sind dem Schutzobjekt und dem Schadenrisiko angemessen und dienen der Verhinderung und Minderung von Schäden an Kulturgütern.

Schutzmassnahmen können namentlich sein:

- a) Planung von Massnahmen zum Schutz gegen Feuer, Wasser, wetter- und klimabedingte Ereignisse, Gebäudeeinsturz und weiteren spezifischen Gefahren;
- b) Vorbereitung der Verlagerung oder Bergung von beweglichem Kulturgut, insbesondere die Erstellung von Verzeichnissen;
- c) Bereitstellung von angemessenem Schutz an Ort und Stelle;
- d) Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherungskopien.

§ 10 präzisiert, dass Schutzmassnahmen für einzelne Kulturgüterschutzobjekte in Verhältnismässigkeit zum Risiko für die jeweiligen Schutzobjekte in Vereinbarungen oder Verfügungen festzulegen sind. Es soll der spezifischen Gefahrensituation und dem Schutzbedarf der Kulturgüter Rechnung getragen werden. Die Ermittlung des Risikos, des Schutzbedarfs und allfälliger Massnahmen erfolgen nach den fachlichen Vorgaben der KGS-Einsatzorganisation (§ 5 Abs. 3 lit. b). Der Schutzbedarf unterscheidet sich je nach Schutzobjekt aufgrund der physikalischen und geographischen Eigenheiten. Zum Beispiel weist eine Sammlung, die in einem Gebiet mit erhöhtem Hochwasserrisiko liegt, ein anderes Risiko auf als ein Altstadtgebäude ausserhalb des Gefahrenbereichs von Hochwasser. Eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des Risikos sind Gefahrenkarten, die im Kanton Basel-Stadt und beim Bund von verschiedenen Fachstellen erstellt und nachgeführt werden. Im übergeordneten Bereich des Brandschutzes gelten grundsätzlich die Vorgaben der Verordnung über den Brandschutz (SG 735.200) vom 21. Dezember 2004, die in der Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Basel-Stadt liegen.

Für Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung, die als besonders schutzwürdige Kulturgüter gelten, sind auch Massnahmen zur Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherungskopien gemäss Art. 5 Abs. 3 KGSG und der Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherungskopien (VSFS, SR 520.311) vom 5. April 2016 zu berücksichtigen. Es gelten dabei die Anforderungen des Bundes gemäss Art. 5 Abs. 1 KGSV.

2.8.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 11 KGV)

§ 11 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹ Für Kulturgüter, welche im Kulturgüterschutzinventar des Bundes eingetragen sind, kann die Fachstelle Kulturgüterschutz einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer über die Schutzziele und die zur Erreichung erforderlichen Schutzmassnahmen schliessen.

² Die Fachstelle Kulturgüterschutz führt die Vertragsverhandlungen. Sie schliesst den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat ab.

Für den Schutz von inventarisierten Kulturgütern ist grundsätzlich deren Eigentümerschaft verantwortlich (§ 17 Abs. 1 ZKG). Umfang und Ziel der für ein Kulturgut zu treffenden Schutzmassnahmen soll in der Regel mit der Eigentümerschaft vertraglich vereinbart werden. Bei den als C-Objekte inventarisierten Kulturgütern sind die Schutzmassnahmen bereits Teil des Vertrages, welcher im Rahmen des Eintragungsverfahrens geschlossen wird (§ 8 Abs. 2 KGV). Bei A- oder B-Objekten, welche nur im Inventar des Bundes eingetragen sind, ist eine separate vertragliche Vereinbarung über die Schutzmassnahmen notwendig.

2.8.3 Verfügung (§ 12 KGV)

§ 12 Verfügung

¹ Der Regierungsrat verfügt auf Antrag der Fachstelle Kulturgüterschutz Schutzmassnahmen, wenn:

- a) das betroffene Kulturgut im Kulturgüterschutzinventar des Bundes eingetragen ist;
- b) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, und
- c) ein gleichwertiger Schutz nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer, sichergestellt werden kann.

² In der Verfügung werden insbesondere die Schutzziele und die zu deren Erreichen erforderlichen Schutzmassnahmen festgelegt.

Für den Fall, dass mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin kein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne einer Schutzvereinbarung gemäss § 11 geschlossen werden kann, ist § 17 Abs. 2 ZKG die Grundlage dafür, dass der Kanton Schutzmassnahmen einseitig anordnen kann. § 12 legt in Ausführung der gesetzlichen Regelung für solche Anordnungen die Zuständigkeit des Regierungsrates fest.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollen Schutzmassnahmen nur bei A- oder B- Objekten verfügt werden können. Verfügungen sollen nur zur Anwendung gelangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und ein gleichwertiger Schutz nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

2.9 6. Kulturgüterschutzräume

2.9.1 Projekte zur Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen (§ 13 KGV)

§ 13 Projekte zur Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen

¹ Die Fachstelle Kulturgüterschutz koordiniert in Absprache mit den Eigentümerinnen und den Eigentümern von Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie der Abteilung Militär und Zivilschutz des Justiz- und Sicherheitsdepartements kantonale Projekte zur Erstellung oder Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen.

² Die Fachstelle Kulturgüterschutz stellt das Genehmigungsgesuch gemäss Art. 83 Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020.

Kulturgüterschutzräume sollen bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen Schäden an kantonalen Archiven und Sammlungen von nationaler Bedeutung mindern oder verhindern. Der Bund regelt die Vorgaben für die Projektierung, Mindestanforderungen und Kostenbeteiligung in Art. 83–Art. 89 ZSV. Der Bestand und Vorgaben für die Nutzung und den Betrieb der Kulturgüterschutzräume im Kanton wird über die generellen Schutzziele in der KGS-Strategie definiert.

Da es sich bei Kulturgüterschutzräumen um Schutzbauten gemäss Kapitel 5 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) vom 20. Dezember 2019 und § 18 ZKG handelt, stehen sie unter der Zuständigkeit des Zivilschutzes. Da es sich dabei um Bauprojekte handelt, bedarf es einer engen Zusammenarbeit der in das Bauprojekt involvierten Stellen.

Die Kantone prüfen die Projekte zur Erstellung oder Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung. Sie reichen dem BABS ein Gesuch zur Genehmigung ein. Die Fachstelle Kulturgüterschutz ist zuständig für das Stellen dieser Gesuche beim Bundesamt.

2.9.2 Unterhalt, Einrichtung und Kontrollen (§ 14 KGV)

§ 14 Unterhalt, Einrichtung und Kontrollen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer eines Kulturgüterschutzraums sorgen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Fachstelle Kulturgüterschutz für den Unterhalt und die Einrichtung des Kulturgüterschutzraums.

² Die Abteilung Militär und Zivilschutz des Justiz- und Sicherheitsdepartements führt mit der Fachstelle Kulturgüterschutz periodische Kontrollen der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Kulturgüterschutzräume durch.

Der Unterhalt von Kulturgüterschutzräumen obliegt der Eigentümerschaft. Dies ergibt sich bereits aus Art. 65 BZG und wird in § 14 Abs. 1 insofern präzisiert, dass die Eigentümerschaft die Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und der Fachstelle Kulturgüterschutz zu beachten hat.

§ 14 Abs. 2 weist die Zuständigkeit für Kontrollen der Kulturgüterschutzräume neben der Fachstelle Kulturgüterschutz der Abteilung Militär und Zivilschutz zu, da diese die Kontrollen und Betriebsbereitschaft aller Schutzbauten des Kantons durchführt.

2.9.3 Aufhebung (§ 15 KGV)

§ 15 Aufhebung

¹ Gesuche um Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen sind an die Fachstelle Kulturgüterschutz zuhanden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zu stellen (Art. 89 Abs. 1 ZSV).

Die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen kann gemäss Art. 89 ZSV nur vom Bund beschlossen werden. § 15 bezeichnet die Fachstelle Kulturgüterschutz als zuständige Stelle für einen Antrag um Aufhebung oder Umnutzung eines Kulturgüterschutzraums beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz.